



GRUNDRECHTE UND MENSCHENRECHTE VON MIGRANTEN

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. (ICCPR 9.1, UDHR 3 and 9, CAT 9, ECHR 5.1, EU Charter 6)
2. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen. (UDHR 14, EU Charter 18)
3. Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatsangehörigkeit. (UDHR 15.1, ICCPR 24.3)
4. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren. (ICCPR 12.1, UDHR 13.1, Ref 26, EU Charter 45.1)
5. Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. (ICCPR 12.2, UDHR 13.2)
6. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz vor Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung in einen Staat, wo sein Leben oder seine Freiheit auf Grund seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Gruppe oder seiner politischen Meinung bedroht wären. (UDHR 14, Ref 33.1, CAT 3, EU Charter 19.2)

UNO

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR)
- Abkommen und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Ref)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
- UN-Antifolterkonvention (CAT)

Europarat

- Europäische Menschenrechtskonvention (ECHR)

Europäische Union

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU Charter)
- Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)
- Aufnahme richtlinie (2013/33/EU)
- Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)
- Dubliner Übereinkommen (Dublin)